

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 71 - 71

Zum Bayerischen Landrechte von 1756

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Umständen nach allgemeinen Auslegungsregeln sich ergebender Wille darüber, ob sie die sofortige Gebundenheit nicht gewollt haben. S. IV 83/80. Urth. v. 20. Mai 1880. (l. 17 Cod. de fide instrum. 4, 21.)

Durch die Verjährung der persönlichen Klage wird nach gemeinem Rechte das obligatorische Recht vollständig — ohne Zurückbleiben einer natürlichen Verbindlichkeit — aufgehoben.

Die auf einem obligatorischen Ansprüche beruhenden Einreden, welche selbstständig im Wege der Klage geltend gemacht werden können, erlöschen ebenso durch die Verjährung des Anspruchs.

Die Fortdauer einer natürlichen Verbindlichkeit im Falle des Besizes eines Pfandes kann nicht dagegen angeführt werden; denn für diesen Fall ist die Anerkennung der Fortdauer einer natürlichen Verbindlichkeit gerade daraus zu erklären, daß in dem fortdauernden Pfandrechte zugleich auch der durch das Pfand gesicherte Anspruch noch nach dem Erlöschen der persönlichen Klage fortwährend einen gewissen Rechtsschutz genießt. S. III 455/79. Urth. v. 11. Juni 1880. (l. 2 Cod. 8, 31; l. 59 pr. Dig. 36, 1.)

III. Zum Bayerischen Landrechte von 1756.

Das zufolge geheimer Nebenabrede vom Gantschuldner dem Kläger als Gläubiger gegebene Nebenversprechen, wornach Letzterer zwar einem zur Beseitigung des Konkurses bestimmten Akkorde offen zustimmte, sich jedoch heimlich besondere Vortheile ausbedingte, ist unverbindlich und die auf Grund des Nebenversprechens erhobene Klage abzuweisen. S. II 55/80. Urth. v. 13. April 1880. (Th. IV Kap. 1 S. 16 Nr. 1.)